

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Sven Teuber (SPD)
– Drucksache 17/4107 –

Aktueller Planungsstand B 51 Westumfahrung Trier – sogenannter Moselaufstieg, Teil 2

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/4107 – vom 12. September 2017 hat folgenden Wortlaut:

Der Landesbetrieb Mobilität Trier hat bereits am 3. Januar 2017 die Überprüfung und Verlängerung des Raumordnerischen Entscheides (ROE) vom 9. Februar 1995 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD) für den sogenannten Moselaufstieg beantragt. Der zur Verlängerung beantragte ROE stammt aus dem Jahr 1995. Er basiert auf Umweltverträglichkeitsstudien, die zwischen den Jahren 1990 und 1993 erstellt wurden und allein auf die später im ROE vom 9. Februar 1995 ausgewiesene Trasse bezogen waren.

Die Umweltverbände, der Bundesrechnungshof und auch politische Parteien äußern in vielen Medienmitteilungen erhebliche Zweifel an der Stimmigkeit der Berechnung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses, dargestellt im Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wird die zwischen 1990 und 1993 erstellte Umweltverträglichkeitsstudie ersetzt, und finden dabei die seit dem Zeitpunkt des Erlasses des ROE im Jahr 1995 eingetretenen Änderungen des UVP-Gesetzes und der umweltrechtlichen Begleitgesetze entsprechende Berücksichtigung?
2. Wird nach der durch den LBM beantragten Verlängerung ein völlig neues Raumordnungsverfahren erforderlich und wenn ja, muss darin auch die Prüfung von Alternativen vorgenommen werden, z. B. die diskutierten Projekte Brücke Hafen Mertert oder das Zwei-Brücken-plus-Tunnel-Modell?
3. Sind der Landesregierung die Einzelheiten der Berechnungsmethode zum Nutzen-Kosten-Verhältnis B 51 Westumfang Trier zugänglich und wenn ja, wie beurteilt die Landesregierung die Ermittlung des unter Einbeziehung des im vorigen Bundesverkehrswegeplanes der Rubrik Umweltbetroffenheit festgestellten hohen ökologischen Risikos, welches zur Erstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2030 ohne erneute Umweltuntersuchung auf „Umweltbetroffenheit mittel“ abgestuft wurde?

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 wird auf Beantwortung der Kleinen Anfrage 17/3106 „Überprüfung des raumordnerischen Entscheids zum Moselaufstieg (Westumfahrung Trier) aus dem Jahr 1995“ (Drucksache 17/3288) verwiesen.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 wurde im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums das Bewertungsverfahren einschließlich des Bewertungsmoduls Nutzen-Kosten-Analyse aktualisiert und methodisch weiterentwickelt. Die Länder waren dabei geringfügig eingebunden. Insofern sind die Einzelheiten der Berechnungsmethode zum Nutzen-Kosten-Verhältnis für die Westumfahrung Trier im Zuge der B 51 nicht vollumfänglich nachvollziehbar.

Fragen zur Bewertung einzelner Vorhaben kann daher nur das Bundesverkehrsministerium beantworten.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister